

BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.3 vom 23. Dezember 2015

BS Appellationsgericht, 2015-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2016.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.3 du 23 décembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DG.2016.3 del 23 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Eingabe des Gesuchstellers vom 15. Januar 2016 handelt es sich um ein Erlassgesuch betreffend die ihm im Verfahren BEZ.2015.76 auferlegten Gerichtskosten. Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) hält in diesem Zusammenhang in Art. 112 Abs. 1 fest, dass Gerichtskosten gestundet oder bei dauernder Mittellosigkeit erlassen werden können. Mangels einer expliziten gesetzlichen Regelung in der Zivilprozessordnung sowie im baselstädtischen Recht fällt die Behandlung des Erlassgesuchs in die Zuständigkeit desjenigen Spruchkörpers, der den Kostenentscheid getroffen hat (vgl. AGE DG.2014.19 vom 5. September 2014 E. 1.1 mit weiteren Hinweisen). Spruchkörper im Verfahren BEZ.2015.76 war der Ausschuss des Appellationsgerichts, weshalb dieser auch über das vorliegende Erlassgesuch zu befinden hat.

1.2 Ein Erlassgesuch kann gestellt werden, sobald der Entscheid über die Gerichtskosten in Rechtskraft erwachsen ist (Sterchi, Berner Kommentar, Art. 112 ZPO N 2). Gegen den Entscheid des Appellationsgerichts BEZ.2015.76 vom 23. Dezember 2015 hat der Gesuchsteller innert Frist kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen, weshalb dieser und damit auch der Kostenentscheid formell rechtskräftig geworden ist. Auf das Erlassgesuch des Gesuchstellers vom 15. Januar 2016 ist somit einzutreten.

E. 2

2.1 Ein Kostenerlass nach Art. 112 Abs. 1 ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die Mittellosigkeit der betreffenden Partei ausgewiesen und dauernd ist. Ein gesetzlicher Anspruch auf endgültigen Erlass besteht nicht, wird im Rahmen einer pflichtgemässen Ermessensausübung aber grundsätzlich dann bejaht, wenn die pflichtige Partei die Mittellosigkeit nachweist und sie nicht selbst verschuldet hat (vgl. Rüegg, Basler Kommentar, 3. Auflage, Art. 112 ZPO N 1, mit weiteren Hinweisen). Von einer dauernden Mittellosigkeit ist nur mit grosser Zurückhaltung auszugehen. Zu prüfen ist, ob voraussichtlich die Gerichtskosten während der zehnjährigen Verjährungsfrist gemäss Art. 112 Abs. 2 ZPO nicht mehr bezahlt werden können (Jenny, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 112 ZPO N 5 ff.) Mit dem Gesuch um nachträglichen Erlass der Gerichtskosten dürfen sodann nicht die strengeren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege, die beim noch hängigen Verfahren zu beantragen ist, umgangen werden (vgl. AGE DG.2014.19 vom 5. September 2014 E. 2.1). Der nachträgliche Erlass der Gerichtskosten setzt neben der Mittellosigkeit der gesuchstellenden Person voraus, dass die Klage bzw. das Rechtsmittel nicht offensichtlich

aussichtslos erscheint (Jenny, a.a.O., Art. 112 ZPO N 2 mit weiteren Hinweisen).

2.2 Das Appellationsgericht hat bereits im Entscheid BEZ.2015.76 vom 23. Dezember 2015 entschieden, dass das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist, weil die damalige Beschwerde unbegründet und deshalb von vornherein aussichtslos erschien (Art. 117 ZPO). Mit einer Gutheissung des vorliegenden Gesuchs würde folglich das Verbot der Umgehung der Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege umgangen. Würde das Kostenerlassgesuch im damals hängigen Verfahren wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen, kommt auch im vorliegenden Verfahren ein Erlass der Kosten nicht in Frage. Aus dem Verbot der Umgehung der Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege folgt deshalb, dass dem Gesuchsteller die Gerichtskosten auch nun nicht nachträglich erlassen werden können.

2.3 Im Übrigen wäre auch die Voraussetzung der dauernden Mittellosigkeit nicht erfüllt. Mit seiner Eingabe vom 15. Januar 2016 macht der Gesuchsteller sinngemäss geltend, aus den eingereichten Belegen ergebe sich, dass ihm nur das monatliche Existenzminimum zur Verfügung stehe. Als Beilage reicht er eine Berechnung der Ergänzungsleistungen/Beihilfen des Amtes für Sozialbeiträge ein. Daraus ist ersichtlich, dass er ab Januar 2016 monatlich Ergänzungsleistungen von CHF 113.■ sowie CHF 125.■ Beihilfe erhält. Aufgrund der eingereichten Belege wird die Voraussetzung der dauernden Mittellosigkeit allerdings nicht nachgewiesen. Aus ihnen kann insbesondere nicht geschlossen werden, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage wäre, die geringen Gerichtskosten von CHF 300.■ innerhalb der Verjährungsfrist von zehn Jahren zu bezahlen.

E. 3

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass das Gesuch um Erlass der Gerichtskosten des Verfahrens BEZ.2015.76 abzuweisen ist. Der Gesuchsteller hat die ihm auferlegten Gerichtskosten von CHF 300.■ zu bezahlen. Umstandehalber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das vorliegende Kostenerlassverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.